

Art. 58, Erl. 2. Art. 59, Erl. 1 a, b, c, 2

2. Die Funktion des Präsidiums erlischt nicht mit Ende der Wahlperiode oder der Auflösung der Volkskammer, sondern erst mit dem Zusammentritt des neuen Präsidiums. Die Mitglieder des Präsidiums behalten bis zu diesem Zeitpunkt ihre Rechte als Abgeordnete (§ 2 Abs. 1 Satz 2).

Artikel 59 Die Volkskammer prüft das Recht der Mitgliedschaft und entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen.

1. Das Prüfungsrecht kann sich nur auf die Voraussetzungen der Wählbarkeit beziehen.

a) Diese Voraussetzungen sind:

1) Besitz der deutschen Staatszugehörigkeit

2) Vollendung des 21. Lebensjahres

3) Wohnsitz im Gebiet der DDR oder in Berlin-Ost (Art. 52 Abs. 2, § 2 Wahlgesetz 1958)

b) Fällt eine dieser Voraussetzungen später weg, oder tritt eine der in Erl. 2 b zu Art. 52 genannten Voraussetzungen ein, so entfällt die Wählbarkeit nachträglich. Die Mitgliedschaft in der Volkskammer erlischt. So verliert ein Volkskammerabgeordneter, der in die Bundesrepublik flüchtet, sein Mandat.

c) Wenn § 49 Wahlgesetz 1958 bestimmt, daß die Volkskammer gemäß Artikel 59 der Verfassung über die weitere Mitgliedschaft zu entscheiden hat, wenn die Wähler in einer von den zuständigen Ausschüssen der »Nationalen Front« ordnungsgemäß einberufenen Wählerversammlung die Abberufung eines Abgeordneten verlangen, so dürfte eine derartige Abberufung nur vorgenommen werden, wenn ein unter b) bezeichnetes Ereignis eintritt. Das soll aber offensichtlich nicht der Sinn des § 49 sein. § 49 soll die Möglichkeit bieten, Abgeordnete, die der SED gegenüber nicht willfährig genug sind, aus der Volkskammer zu entfernen. § 49 ist bisher noch nicht angewandt worden. Indessen haben 58 Abgeordnete während der ersten beiden Legislaturperioden ihr Mandat niederlegen müssen, nachdem sie von der SED oder auf deren Verlangen von ihrer Partei oder Massenorganisation für untragbar erklärt worden waren¹.

2. Wird die Gültigkeit der Wahl oder das Recht der Mitgliedschaft eines Abgeordneten angezweifelt, so hat vor der Entscheidung der Volkskammer ihr Wahlprüfungsausschuß die Gültigkeit der Wahl oder das Recht der Mitgliedschaft zu ¹

¹ Interne Unterlagen des Untersuchungsausschusses Freiheitlicher Juristen